

*Satzung zur Regelung des  
Hochschulzugangs für  
qualifizierte Berufstätige*

*der Universität der Bundeswehr München  
(SatQualBe)*

*Oktober 2026*

*der Bundeswehr*  
*Universität*  *München*



Satzung zur Regelung  
des Hochschulzugangs  
für qualifizierte Berufstätige  
der Universität der Bundeswehr München  
(SatQualBe)

vom 12. Juni 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Satz 3, Art. 108 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, i. V. m. § 32 Abs. 4 sowie § 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige (SatQualBe):

Inhaltsübersicht

Seite

**A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich 4

**B Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger**

§ 2 Hochschulzugang und Zulassung von qualifizierten Berufstätigen 4

§ 3 Verfahrensvorschriften für das Probestudium 4

§ 4 Zulassung zum Probestudium 5

§ 5 Durchführung des Probestudiums 5

§ 6 Wiederholung des Probestudiums 6

**C Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten 6

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 7

A  
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG i. V. m. § 30 QualV, insbesondere die Einzelheiten des Probestudiums nach Art. 88 Abs. 6 Sätze 1-4 BayHIG i. V. m. § 32 Abs. 4 QualV.

B  
Hochschulzugang qualifizierter  
Berufstätiger

**§ 2**  
**Hochschulzugang und Zulassung von qualifizierten  
Berufstätigen**

(1) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung wird an der UniBw M der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder der bzw. dem Studiengangverantwortlichen der jeweiligen Fakultät, an der sie das Studium beabsichtigen, absolviert haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Absolventinnen und Absolventen der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 88 Abs. 6 BayHIG genannten Personenkreis erfolgt an der UniBw M durch ein Probestudium. <sup>2</sup>Zuvor ist ein Beratungsgespräch bei der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder der bzw. dem Studiengangverantwortlichen der jeweiligen Fakultät, an der das Studium angestrebt wird, zu absolvieren.

(3) Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zum Probestudium erfolgt nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation.

**§ 3**  
**Verfahrensvorschriften für das Probestudium**

(1) Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Trimestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium ist an das Prüfungsamt zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnisse über die Schulausbildung sowie ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes-

oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV (Schulzeugnisse und Zeugnisse der Ausbildung in beglaubigter Kopie) oder einer gleichwertigen im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung,

- b) Nachweise (Arbeitszeugnisse) über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis und
- c) die Bescheinigung der Universität der Bundeswehr München über das Absolvieren des Beratungsgesprächs mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan oder der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen der jeweiligen Fakultät.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Probestudium**

(1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig und formgerecht vorliegen.

(2) Das Prüfungsamt prüft im Benehmen mit der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses der entsprechenden Fakultät die fachliche Verwandtschaft im Sinne von § 30 Abs. 3 QualV der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.

(3) <sup>1</sup>Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die sich bewerbende Person vom Prüfungsamt eine Zulassung zum Probestudium in dem angestrebten Studiengang mit der Mitteilung, welche Leistungen zum Bestehen des Probestudiums nach § 5 Abs. 3 zu erbringen sind. <sup>2</sup>Im Falle einer Zulassung zum Probestudium erfolgt eine Immatrikulation für den Zeitraum des Probestudiums in dem angestrebten Studiengang an der Universität der Bundeswehr München; die Immatrikulation endet mit Ablauf des Trimesters in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). <sup>3</sup>Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufspraxis aufweist, erhält die sich bewerbende Person einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 5**

#### **Durchführung des Probestudiums**

(1) <sup>1</sup>Das Probestudium wird nach den Bestimmungen der geltenden Fachprüfungsordnung bzw. Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs und der einschlägigen allgemeinen Prüfungsordnung absolviert. <sup>2</sup>Das Probestudium umfasst drei Trimester.

(2) <sup>1</sup>Das Probestudium ist bestanden, wenn in dem jeweiligen Bachelorstudiengang nach Abschluss des dritten Trimesters jeweils mindestens 50 % der im ersten Studienjahr regulär erzielbaren ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden sowie die Bestimmungen der geltenden Fachprüfungsordnungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen sowie der jeweiligen allgemeinen Prüfungsordnung eingehalten wurden. <sup>2</sup>Andernfalls ist das Probestudium nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des Probestudiums wird durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die zuständige Prüfungskommission festgestellt. <sup>2</sup>Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. <sup>3</sup>Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält die oder der Studierende einen ablehnenden Bescheid; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission unterzeichnet.

(4) Bescheinigungen anderer bayerischer Universitäten über ein bestandenes Probestudium werden anerkannt, sofern das Studium im gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt wird.

## **§ 6** **Wiederholung des Probestudiums**

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichem oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

## D Schlussbestimmungen

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 18. März 2026, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az L.2-H6114.0/6/2 vom 22. April 2026 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz. 38-02-03 vom 27. April 2026.

Neubiberg, den 12. Juni 2026

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 12. Juni 2026 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2026 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 19. Juni 2026.

**Anlage:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
QualV	Qualifikationsverordnung
SatQualBe	Satzung zur Regelung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige
UniBw M	Universität der Bundeswehr München